

AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

51. Jahrgang	Herausgegeben zu Meschede am 16.10.2025	Nummer 25
---------------------	--	------------------

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1451 Fax: 0291/94-26116 E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet zur Verfügung gestellt. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
232	Einladung zur nächsten Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am 24.10.2025	386
233	Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung eines Vertreters im Kreistag des Hochsauerlandkreises (11. Wahlperiode ab 01.11.2025)	387
234	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	388
235	Bekanntmachung gem. §§ 8 ff. der 9. Verordnung über die Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i.V.m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	390
236	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	392
237	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	393
238	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	394
239	Bekanntmachung der Sportzentrum Winterberg Hochsauerland GmbH	394

232 EINLADUNG ZUR NÄCHSTEN SITZUNG DES KREISTAGES DES HOCHSAUERLANDKREISES AM 24.10.2025

Gem. § 33 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung gebe ich hiermit bekannt, dass die nächste Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am Freitag, dem 24.10.2025, Beginn: 15:00 Uhr, im Sitzungssaal „Sauerland“ (Raum Nr. F1) des Kreishauses, Steinstraße 27, 59872 Meschede, stattfindet.

Tagesordnung

I Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde gem. § 12 der Geschäftsordnung für den Kreistag
2. Annahme der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages am 04.07.2025
3. Annahme der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages am 22.07.2025
4. *Haushaltsangelegenheiten*
 - 4.1 Haushalt 2025
2. Bericht zur Ausführung des Haushalts
 - 4.2 Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses 2024 gem. § 116a Abs. 2 GO NRW
 - 4.3 Behandlung der Bilanzierungshilfe gemäß NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz und Information zum Altschuldenentlastungsgesetz NRW
5. *Jahresabschlüsse 2024*
 - 5.1 Haushaltsangelegenheiten
Jahresabschluss des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2024
Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Landrates gem. § 96 GO NRW
 - 5.2 Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen
hier: Jahresabschluss zum 31.12.2024
 - 5.3 Betrieb Rettungsdienst;
Jahresabschluss 2024
6. *Wirtschaft, Struktur, Digitalisierung und Tourismus*
 - 6.1 Bedienung der Bahn-Haltepunkte Oeventrop und Freienohl und Bericht über die weitere Realisierung des „Sauerlandnetz 3.0“ zum Fahrplanwechsel im Dezember 2025
hier: Antrag der SBL-Kreistagsfraktion vom 21.09.2025
 - 6.2 Wiedereinführung von Alt-Kennzeichen
hier: Antrag der Fraktion Freie Wähler & LINKE im Kreistag HSK vom 07.08.2025
 - 6.3 Neue Geschäftsführung der WVG Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH und der RLG Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH
 - 6.4 Fortführung des "Deutschlandtickets sozial" sowie entsprechende Stadtvariante
 - 6.5 Vorabbekanntmachung für On-Demand-Verkehre im Raum Schmallenberg
 - 6.6 Unternehmen „Erneuerbare Energien Hochsauerlandkreis GmbH (EEH)“
hier: Bericht über die Tätigkeit der EEH; Antrag der Kreistagsfraktion Sauerländer Bürgerliste e.V. vom 08.10.2025
7. *Gesundheit und Soziales*
 - 7.1 Betrieb Rettungsdienst: Fortschreibung des Risikoberichts 2025

- 7.2 Neufassung der Anlage A zum Rettungsdienstbedarfsplan betreffend der Ausbildung von Notfallsanitätern
- 7.3 Freiwillige Leistungen;
Antrag der Frauenberatungsstelle Meschede auf Aufstockung der Finanzierung
- 7.4 Wiedereinsetzung und Fortschreibung des Masterplans Gesundheitswirtschaft;
hier: Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 29.07.2025
- 8. *Schul- und Bildungsangelegenheiten*
- 8.1 Einrichtung des Bildungsgangs Berufsfachschule Wirtschaft und Verwaltung am Berufskolleg Berliner Platz
- 8.2 Einrichtung des Bildungsgangs "Staatlich geprüfter/r Sozialassistent/in mit Schwerpunkt Erziehung, Bildung und Betreuung für Grundschulkinder" am Berufskolleg am Eichholz
- 8.3 Einrichtung des Bildungsgangs Gesundheit/Erziehung und Soziales am Berufskollegs Olsberg
- 9. *Angelegenheiten der Abfallwirtschaft*
- 9.1 Satzung über die Abfallentsorgung im Hochsauerlandkreis
hier: 1. Änderungssatzung
- 10. *Kulturangelegenheiten*
- 10.1 Integration des Sauerländer Besucherbergwerks in die LWL-Museen für Industriekultur
hier: Änderung der Übernahmebedingungen
- 11. *Umweltangelegenheiten*
- 11.1 Bessere Berücksichtigung des Arten-, Natur- und Kulturschutzes bei der Genehmigung von Windenergieprojekten;
hier: Antrag der Kreistagsfraktion Sauerländer Bürgerliste e.V. vom 08.10.2025
- 11.2 Bericht über die PFT-Sanierung;
hier: Antrag der Kreistagsfraktion Sauerländer Bürgerliste e.V. vom 08.10.2025
- 12. Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Prävention vor Korruptionsverdacht bei Auftragnehmern für größere Aufträge;
hier: Antrag der Kreistagsfraktion Sauerländer Bürgerliste e.V. vom 08.10.2025

II Nichtöffentlicher Teil

- 13. Anzeige nach § 8 Korruptionsbekämpfungsgesetz
- 14. Vergabeangelegenheit:
Planungsleistungen für den Neubau des Berufskollegs Meschede,
hier: Beauftragung weiterer Leistungsphasen

Meschede, 16.10.2025

Dr. Schneider
gez.
Landrat

233 BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE ERSATZBESTIMMUNG EINES VERTRETERS IM KREISTAG DES HOCHSAUERLANDKREISES (11. WAHLPERIODE AB 01.11.2025)

Herr René Winter, Sundern, wurde bei der Wahl am 14.09.2025 als Vertreter der Freien Demokratischen Partei (FDP) zum Mitglied der am 01.11.2025 beginnenden 11. Wahlperiode des Kreistags des Hochsauerlandkreises gewählt. Mit Erklärung vom 11.10.2025 hat Herr Winter die Annahme der Wahl abgelehnt.

Gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen -Kommunalwahlgesetz- (KWahlG) in der zurzeit geltenden Fassung wird der Sitz aus der Reserveliste der Partei oder Wählergruppe besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl angetreten war. Gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 KWahlG tritt an die Stelle des Ausgeschiedenen der für ihn in der Reserveliste benannte Ersatzbewerber, falls ein solcher nicht benannt ist, der in der Reserveliste folgende nächste Bewerber.

In der Reserveliste der FDP ist kein/e persönliche/r Ersatzbewerber/in Herrn Winter genannt. Somit rückt der nach Reservelistenplatz nächste Bewerber nach.

Als Nachfolger von Herrn Winter stelle ich gemäß § 45 KWahlG

Herrn Dr. Jobst Köhne, Meschede

fest. Herr Dr. Köhne ist unter lfd. Nummer 3 der Reserveliste der FDP für die Kreistagswahl am 14.09.2025 der nächste unberücksichtigte Bewerber.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG

jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,

die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie

die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Veröffentlichung der Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Meschede, 15.10.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat als Wahlleiter

gez.
Dr. Schneider

234 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I.V.M. § 21A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

**Antrag der Energieplan Ost West GmbH & Co. KG, v. d. Energieplan Ost West Verwaltungs GmbH, v. d. GF Matthias Kopius
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V172-7.2 mit einer Nabenhöhe von 175 m, einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Gesamthöhe von 261 m und einer Nennleistung von 7.200 kW**

im Stadtgebiet Sundern

-Erteilung der Genehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Energieplan Ost West GmbH & Co. KG, v. d. Energieplan Ost West Verwaltungs GmbH, v. d. GF Matthias Kopius, Graf-Zeppelin-Straße 69, 33181 Bad Wünnenberg auf ihren Antrag vom 10.07.2024 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V172-7.2 mit einer Nabenhöhe von 175 m, einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Gesamthöhe von 261 m und einer Nennleistung von 7.200 kW in der Gemarkung Westenfeld, Flur 10, Flurstücke 26, 25 am 23.09.2025 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV mit folgenden Kenndaten:

Typ	Nenn-leistung [kW]	Naben- höhe [m]	Rotor-durch- messer [m]	Standort		Gemarkung / Flur / Flurstücke
				Nr.	Koordinaten ETRS89 / UTM (Zone 32N)	
Vestas V172	7.200	175	172	WEA 01	434.443 5.687.589	Westenfeld / 10 / 25, 26

Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gem. § 74 BauO NRW 2018
- Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 LuftVG
- Genehmigung gem. § 39 u. § 40 LFoG

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht und zum Brandschutz, zum Natur- und Artenschutz, zu Belangen des Arbeitsschutzes, zum Gewässerschutz, zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis und zum Forstrecht.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit auf Antrag gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises

(<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom 17.10.2025 bis zum 30.10.2025 eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943295 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 16.10.2025

Hochsauerlandkreis

Im Auftrag
gez.
Kraft

235 BEKANNTMACHUNG GEM. §§ 8 FF. DER 9. VERORDNUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES (VERORDNUNG ÜBER DAS GENEHMIGUNGSVERFAHREN – 9. BIMSCHV) I.V.M. § 10 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSCHG)

Die Windpark Lattenberg Dienstleistungs GmbH, v.d. GF Markus Burghardt mit Sitz in 59757 Arnsberg hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 Abs. 3 ZuStVO NRW, mit Datum vom 15.07.2025 eine Genehmigung gem. § 4 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA 01-05) des Typs Nordex N163 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m, einer Gesamthöhe von 245,5 m und einer Nennleistung von je 7.000 kW auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken beantragt:

Bezeichnung	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
WEA 01	8194929.1	Oeventrop	6	106
			10	64
WEA 02	8194929.2	Oeventrop	14	96 und 95
WEA 03	8194929.3	Oeventrop	14	95
WEA 04	8194929.4	Oeventrop	14	147 und 148
WEA 05	8194929.5	Oeventrop	14	149 und 147

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben besteht nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), weil die Vorhabenträgerin dies beantragt hat und der Entfall der Vorprüfung von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet wird. Wegen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. c der 4. BImSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG zu entscheiden. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gem. §§ 8 ff. der 9. BImSchV i.V.m. § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Die Anlagen sollen am 01.06.2027 in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, liegen in der Zeit vom **23.10.2025** bis **24.11.2025** auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises
<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff.aus>.

Das Vorhaben wird außerdem über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/startseite> bekannt gemacht.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943295 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch Bezeichnung des für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören neben dem UVP-Bericht, insbesondere:

Lfd.-Nr./Regis-ter	Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung
1	Antrag	Anschreiben, Inhaltsverzeichnis, Antrag § 4 BImSchG, Anlage BImSch Formular, Projektbeschreibung
2	Pläne	Übersichtslageplan DTK 25, Übersichtslageplan ABK 5, Layoute der Wege und Kranstellflächen
3	Bauvorlagen	Bauantrag, Baubeschreibung, Bauvorlageberechtigung, Amtliche Lagepläne, Übersichtszeichnung, Abmessung Gondel und Blätter, Hinweis Brandschutzkonzept, Baugrundgutachten, Hydrogeologisches Gutachten, Fundamente, Hinweis Standsicherheit, Prüfbescheid Typenprüfung
4	Anlagen und Betrieb	
4.01	Anlagenbeschrei-bung	Technische Beschreibung, Umwelteinwirkung, Schattenwurfmodul, Fledermausmodul, Option Serrations
4.02	Standort und Umge-bung	Anforderung Transportwege, Nachweis Standorteignung, Standsicherheitsbewertung Lastenrechnung
4.03	Stoffe	Wassergefährdende Stoffe, Getriebeölwechsel, Liste der Sicherheitsdatenblätter
4.04	Abfälle	Angaben zum Abfall, Abfallbeseitigung
4.05	Abwasser	Hinweis Abwasserentsorgung
4.06	Emissionen	Schalltechnischer Bericht, Schattenwurfprognose
4.07	Anlagensicherheit	Hinweis Wartungsvertrag, Hinweis BNK, Kennzeichnung von Nordex Anlagen, Sichtweitenmessung, Eiserkennung, Blitzschutz, Erdungssystem
4.08	Arbeitsschutz	Angaben zum Arbeitsschutz, Sicherheitshandbuch, Flucht- und Rettungsplan, Befahranlage
4.09	Brandschutz	Grundlagen Brandschutz, Standortbezogenes Brandschutzkonzept
4.10	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	Rückbauverpflichtungserklärung, Maßnahmen bei Betriebseinstellung
5	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zum Naturschutz	ASF Teil 1, ASF Teil 2, ASF Teil 3, FFH Verträglichkeitsprüfung, UVP Bericht, LBP Teil 1, LBP Teil 2, LBP Teil 3
6	Sonstige Unterlagen für das Verfahren	Antrag auf Verzicht einer ortsfesten Abfüllfläche, BA Befüll- und Entleervorgänge, Stellungnahme, Antrag auf Verzicht einer ortsfesten Umschlagfläche, BA Umschlag wassergefährdenden Stoffen, Antrag außenliegender Rückkühler, BA Betriebsstörung außenliegender Kühler

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **23.10.2025** bis **29.12.2025** schriftlich bei Genehmigungsbehörde oder elektronisch (E-Mail: immissionsschutz@hochsauer-landkreis.de) erhoben werden. Die Einwendungen sollen den Namen sowie die vollständige leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt werden, bekanntzugeben sind. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe des Inhalts unleserlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 27.01.2026
Uhrzeit: 10:00 Uhr
Ort: Großer Sitzungssaal, Kreishaus Meschede
Steinstr. 27, 59872 Meschede

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon, 16.10.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 42.40406-2025-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

236 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Herr Bayan Hasan, geb. 17.07.1998, zuletzt wohnhaft in 59872 Meschede, Warsteiner Straße 20, jetzt unbekannten Aufenthaltes, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen HSK DB177 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 30.09.2025 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK DB177).

Wegen des unbekannten Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 190, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 30.09.2025 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elekt-

ronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 01.10.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 33/36.HSK DB177

Im Auftrag
gez.
Wahle

237 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Frau Catherine Hillebrand, geb. 11.06.1985, zuletzt wohnhaft in 59929 Brilon, Gernandstraße 3, jetzt unbekannten Aufenthaltes, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen HSK BO180 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 30.09.2025 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK BO180).

Wegen des unbekannten Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 190, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 30.09.2025 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 08.10.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt

Im Auftrag
gez.
Wahle

238 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 34 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom **08.07.2025**
Aktenzeichen **H04/552774676-10**

Bußgeldverfahren gegen Fatul, Radu Vlad
zuletzt wohnhaft: Str. Dealul Fanatelor Nr.26f, 400643 Cluj-Napoca, Rumänien

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum **740**, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do.	08.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do.	14.00 - 15.30 Uhr
Fr.	08.30 - 13.00 Uhr
Di.	14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 14.10.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 34 – Verkehrsordnungswidrigkeiten

Im Auftrag
gez.
Hoffmann

239 BEKANNTMACHUNG DER SPORTZENTRUM WINTERBERG HOCHSAUERLAND GMBH

Gemäß § 9 Abs. 12 des Gesellschaftsvertrages der Sportzentrum Winterberg Hochsauerland GmbH i. V. m. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NRW i. V. m. § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c der Gemeindeordnung NRW wird der Jahresabschluss 2023 der Sportzentrum Winterberg Hochsauerland GmbH und der Bestätigungsvermerk des mit der Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfers wie folgt bekannt gemacht:

Die Gesellschafterversammlung der Sportzentrum Winterberg Hochsauerland GmbH hat am 20.11.2024 den Jahresabschluss zum 31.12.2024 mit einer Bilanzsumme von 11.991.324,94 € und einem Jahresfehlbetrag in der Gewinn- und Verlustrechnung von 816.083,59 € festgestellt und den Ausgleich des Jahresfehlbetrages aus der Kapitalrücklage beschlossen.

Die mit der Belegprüfung, der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Dipl. KFM Ulrich Schulte-Sprenger, Meschede, hat am 06.11.2024 für das Jahr 2023 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss der Sportzentrum Winterberg-Hochsauerland GmbH, Winterberg, –bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht der Sportzentrum Winterberg-Hochsauerland GmbH, Winterberg, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023
- und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung

eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich

397